

Die verschiedenartige Struktur der Gewerkschaftsverbände

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und relativ wenig weibliche Mitglieder; dazu kommt auch noch der kleine Verband der Zahntechniker mit ähnlicher Struktur. Die übrigen neun Verbände weisen einen erheblichen Prozentsatz weiblicher Mitglieder auf; der Textilarbeiterverband hat sogar mehr weibliche als männliche Mitglieder. Neben den vielen weiblichen Mitgliedern spielen in den betreffenden Industrien und dementsprechend auch in den Verbänden die angelernten oder ungelerten Arbeiter, Hilfsarbeiter, Tagelöhner und Handlanger eine grosse Rolle.

Die günstigste Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft der berufstechnischen Qualität wie dem Geschlecht nach haben unzweifelhaft die Berufsverbände der Holzarbeiter, Buchdrucker und Lithographen, und sie haben auch die besten Arbeits- und Lohnverhältnisse. Ihre Mitglieder sind wegen ihres beruflichen Könnens und Wissens mit hohem Selbstbewusstsein und eigener Wertschätzung, mit Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitssinn erfüllt, und sie wehren sich daher immer für bessere Arbeits- und Lohnbedingungen, für erträgliche Existenz- und Lebensverhältnisse. Sie lassen sich nicht alles gefallen und schrecken daher auch nicht vor einem Stellenverlust zurück, nach der Parole der Zimmerleute: «Nichts verhackt, ein anderes Holz her!»

Ganz anders ist die Mentalität der An- und Ungelernten und der Arbeiterinnen beschaffen, und wo sie in stärkerer Zahl beschäftigt sind, schwächen sie auch die Position ihrer gelernten Mitarbeiter, die in manchen Fällen befürchten müssen, durch billigere ungelernete Arbeiter, die angelernt werden, ersetzt zu werden. Alle drei Kategorien, Angelernte, Ungelernte und Arbeiterinnen (unter denen gelernte, angelernte und ungelernete vertreten sind) erhalten in der Regel geringere Löhne als die qualifizierten Berufsarbeiter; die vorkommenden Hungerlöhne finden sich bei ihnen. Alle drei Kategorien leiden viel mehr unter der Unsicherheit der Existenz als die qualifizierten Arbeiter, und sie sind daher ängstlich und eifersüchtig darauf bedacht, eine Arbeitsstelle, mit der sie einigermassen zufrieden sind, dauernd festzuhalten. Ganz besonders mag das gelten von den angelernten und gelernten Teilarbeitern. Der einzelne von ihnen hat vielleicht jahrelang eine Arbeitsstelle inne, hat sich auf eine bestimmte Arbeit gründlich eingearbeitet, ist dabei sehr leistungsfähig und kommt im Akkord auf einen annehmbaren Verdienst. Verliert er diese Stelle, so hat er vielleicht nie mehr Gelegenheit, sein angelerntes Können und Wissen in einem gleichen oder ähnlichen Betriebe zu verwerten, er sinkt zum gewöhnlichen Handlanger oder Tagelöhner herab mit einem kleinen Lohn bei beständigem Wechsel von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit. Mit den Arbeiterinnen, namentlich den alleinstehenden, die mit ihrem Lebensunterhalt ausschliesslich auf ihren Verdienst angewiesen sind, ist es ebenso.

Alle diese Arbeiterkategorien sind nicht so kampffähig und kampftüchtig, nicht so aktiv wie die bessergestellten, selbständigeren, unabhängigeren und beweglicheren Berufsarbeiter. In der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung sind die Holzarbeiter vielleicht die rührigsten, weil sie auch die günstigsten Kampfbedingungen für sich haben. Mit ihnen etwa die Textilarbeiter, die Lederarbeiter etc. auf die gleiche Stufe zu stellen, ginge nicht an. Auch nicht die gleichen finanziellen Opfer können von den verschiedenen Arbeiterkategorien verlangt werden. Die Holzarbeiter haben z. B. seinerzeit einen zweiten Extrabeitrag (der erste wurde bekanntlich in der Höhe eines Taglohnes erhoben) für den Kampf der Bauarbeiter verlangt, der in der Sitzung des Gewerkschaftsausschusses abgelehnt wurde, weshalb heute noch gegen diese ablehnenden Stimmen in einem Teil der Arbeiterpresse Vorwürfe erhoben werden. Aber doch ganz mit Unrecht! Die Vertrauensmänner der Verbände müssen doch am besten

wissen, was bei ihnen möglich ist, was ihren Mitgliedern zugemutet werden kann. Wenn schon der erste Extrabeitrag auf starken Widerstand stösst, seine Bezahlung mit der Drohung des Austrittes verweigert wird, die Sektionskassiere mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, neben den regelmässigen Beiträgen auch noch den Extrabeitrag einzukassieren und sich gegen jeden Extrabeitrag in der Zukunft erklären, dann wäre es eine unverantwortliche Handlung eines Verbandsvertreters, auch noch für einen zweiten Extrabeitrag zu stimmen. Die Folge eines solchen Verhaltens würde vielleicht der Rücktritt von Sektionskassieren und der Austritt von Mitgliedern sein, während von den verbleibenden Mitgliedern nur eine Minderheit ein weiteres Opfer der Solidarität auf sich nehmen würde. Diese Verhältnisse mag man bedauern, aber sie lassen sich weder durch Schimpfen und immer wiederkehrende Kritik noch durch Zwängerei ohne jede Rücksichtnahme auf das, was ist oder nicht ist, ändern, sondern man muss ihre Aenderung zum Bessern der Zeit und Entwicklung überlassen. Uebersehen darf man auch nicht, dass schon im Sommer 1920 viele Arbeiter und Arbeiterinnen unter Krisenwirkungen zu leiden hatten, die ihre Verdienstverhältnisse verschlechterten und ihnen das Opfer eines Taglohnes schwer oder unmöglich machten. Immerhin sind für die Bauarbeiter 600,000 Franken aufgebracht worden, die als ein glänzender materieller Beweis idealer proletarischer Solidarität mit Anerkennung für die Opferwilligen zu bewerten sind.

Sehr ungleich sind die Verhältnisse auch bei einem offenen Kampf, sei es ein Streik oder eine Aussperrung. Da kann man die Kämpfenden ihrer augenblicklichen wirtschaftlichen Lage nach in mehrere Kategorien einteilen. Da sind zunächst die Jugendlichen beider Geschlechter, die noch bei ihren Eltern zuhause, hier immer noch Kost und Logis haben und stets gerne dabei sind, wenn etwas los ist; dann die verheirateten Arbeiterinnen, deren Männer Arbeit und Verdienst haben, die Familie also nicht ausschliesslich auf den Lohn der Frau angewiesen ist; Arbeiter, die auf dem Lande wohnen und da noch etwas besitzen, was ihnen das Mitmachen beim Streik erleichtert; Arbeiter, die noch einen «Notfpennig» zum Zusetzen oder eine Frau oder auch erwachsene Kinder haben, die verdienen usw. Daneben sind dann alleinstehende Jugendliche und Erwachsene, die ausschliesslich auf ihren Verdienst angewiesen und insbesondere verheiratete Arbeiter, die alleinige Ernährer ihrer Familie sind. Letztere haben in der Regel eine weitere Verbesserung ihrer Verhältnisse oder die Festhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen gegenüber den Verschlechterungsgelüsten der Unternehmer, die gegenwärtig zu einer Epidemie der Herrschaften geworden sind, besonders dringend nötig. Aber viele von ihnen sind zaghafte Mitkämpfer, weil sie die Sorge für ihre Familie drückt. Nehmen sie in den mit dem Streik zusammenhängenden Versammlungen das Wort, so äussern sie Bedenken, mit denen sie den Widerspruch der Kampftüchtigen, aber auch in günstigeren Umständen befindlichen Kampfgenossen wecken. Der Verfasser dieser Zeilen erlebte solche Vorgänge in Versammlungen von Streikenden, in denen sich besonders eine kampftüchtige tapfere Genossin in sympathischer Weise als Kritikerin gegenüber solchen bedächtigeren Mitkämpfern hervortat. Aber sie befand sich eben in einer ganz andern, vorteilhafteren Lage. Ihr Mann hatte Arbeit und Verdienst, die Familie konnte leben und war nicht allein auf die Streikunterstützung angewiesen, die ja in der Regel nur einen teilweisen Ersatz für den Lohnausfall während des Streiks bietet. Diese starke Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse bringt es mit sich, dass bei einem offenen Kampfe nicht alle Teilnehmer mit gleicher Entschlossenheit und Begeisterung mit-

Die organisierte Arbeiterschaft bildet also keine einheitliche Masse, sie ist so verschiedenartig zusammengesetzt wie die gesamte Arbeiterklasse. Dementsprechend ist auch die Struktur der Verbände und mit ihnen die des Gewerkschaftsbundes eine verschiedenartige. Einheitlich ist dagegen der Charakter als Lohnarbeiter, der sie denn auch in den Gewerkschaften zum gemeinsamen Kampfe gegen den gemeinsamen Gegner, das Unternehmertum, zusammenführt. Dabei muss man sich aber trotzdem der wichtigen Tatsache bewusst bleiben, es mit keiner gleichartigen Masse zu tun zu haben, um Illusionen und Enttäuschungen zu vermeiden. Dieses Bewusstsein bewahrt vor Ueberschätzung der eigenen und Unterschätzung der gegnerischen Kraft, lässt Taktik und zeitliches Ziel, die verschiedenen Aktionen auf das einstellen, was jeweiligen ist, um mit Lassalle zu sprechen.



Das thurgauische Lehrlingsgesetz.

Von O. Höppli.

I. Allgemeines.

Als jüngstes der kantonalen Lehrlingsgesetze wird mit Neujahr 1922 das thurgauische in Kraft gesetzt werden. Das Gesetz ist im wesentlichen denjenigen anderer Kantone nachgebildet, sozial eher etwas besser ausgestaltet.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle handwerk-mässigen und industriellen Gewerbe sowie auf alle Betriebe des Handels und des Verkehrs. Um dem sog. «Volontär»-Schwindel und andern ähnlichen Erscheinungen begegnen zu können, bestimmt die Vollziehungsverordnung, dass, wenn einem Lehrverhältnis die Form eines *Dienstvertrages* gegeben werde, dasselbe doch dem Lehrlingsgesetz unterstellt sei. Das gleiche trifft für solche Verhältnisse zu, wo eine dem Lehrverhältnis *ähnliche Anstellung* besteht. Lehrmeisterinnen, welche Mädchen aufnehmen, die sich im Weissnähen, Kleidermachen, Glätten, Frisieren usw. *ausbilden* wollen, sind verpflichtet, solche Anstellungen dem Departement des Innern anzumelden; der Regierungsrat wird entscheiden, ob es sich um eine wirkliche Lehre oder um bessere Ausbildung handelt.

Mit diesen Bestimmungen hofft man, den Bestrebungen ausbeuterischer Art und zu dem Zwecke, dem Lehrlingsgesetz auszuweichen, zu begegnen.

Der Eintritt in die Lehre kann mit dem vollendeten 14. bzw. 15. Altersjahr geschehen.

Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann u. a. solchen Lehrmeistern entzogen werden, welche weder durch eigene Kenntnis des Berufes noch durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie für die zweckmässige Heranbildung bieten, oder solchen Lehrmeistern, die in den letzten fünf Jahren nur ungenügend vorgebildete Lehrlinge zur Lehrlingsprüfung schickten.

II. Lehrverhältnis.

Der Lehrling ist *sofort* bei seinem Eintritt in die Lehre durch den Lehrmeister beim Departement des Innern zur Eintragung in das amtliche Lehrlingsregister anzumelden. Spätestens nach zwei Monaten hat der Lehrmeister ein Exemplar des Lehrvertrages einzureichen, sofern ein Lehrverhältnis zustande gekommen ist. Trifft letzteres nicht zu, so muss dem Departement des Innern mitgeteilt werden, aus *welchem Grunde* kein Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

Diese Regelung der Anmeldung hat insofern Bedeutung, als damit den Gründen von nicht abgeschlossenen oder frühzeitig aufgelösten Lehrverträgen auf die Spur gekommen werden kann.

Auch die Berufslehre beim Inhaber der *elterlichen Gewalt* ist dem Gesetz unterstellt.

Der Lehrvertrag selber ist in drei Exemplaren *schriftlich* anzufertigen zuhanden der vertragschliessenden Parteien und des Departements für Inneres. Für den Lehrvertrag und speziell für die Dauer der Lehrzeit sind die Normalien des Schweiz. Gewerbevereins und des Kaufmännischen Vereins *wegleitend*. Sie können vom Regierungsrat auch als *verbindlich* erklärt werden.

Der Lehrmeister kann vom Lehrling die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, bevor der Lehrvertrag zum Abschluss kommt.

Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit, welche aber in die Lehrzeit einzurechnen ist. Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Aufnahme *einer Konventionalstrafe* in den Lehrvertrag ist *untersagt*.

Das Gesetz enthält auch die bekannte Kautschuk-klausel, dass der Lehrling nur insoweit zu andern als beruflichen Dienstleistungen verwendet werden dürfe, als die Erlernung des Berufes darunter nicht beeinträchtigt werde.

Zur Verhütung der *Lehrlingszüchtere* ist bestimmt, dass, wenn in einem Betriebe mehr als *zwei* Lehrlinge oder *mehr* Lehrlinge als *gelernte* Arbeitskräfte beschäftigt werden, die aus Vertretern der wirtschaftlichen Gruppen des Kantons gebildete *Lehrlingskommission* dem Regierungsrat eine zulässige *Maximalzahl* von Lehrlingen beantragen kann.

Erhält der Lehrling eine *Vergütung*, so darf sie erst im letzten *Viertel* der Lehrzeit in der Form des Akkordlohnes (Stücklohn oder Prämiensystem) erfolgen.

Der Lehrvertrag selber muss die üblichen Bestimmungen über Beruf, dann der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, die Arbeitszeit, den Besuch der Fortbildungsschule, die Lösung allfälliger Streitigkeiten enthalten.

Der Lehrling hat Anspruch auf einen Urlaub von *mindestens acht Arbeitstagen* jährlich, auf humane Behandlung, auf einen richtigen Schlafraum mit Einzelbett.

Der Lehrling ist auch gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Wo das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung nicht zwingende Vorschriften aufstellt, ist die zu bietende Prämie Sache vertraglicher Vereinbarung.

Ein von den meisten Lehrlingsgesetzen abweichendes Verfahren ist für Erledigung von Streitigkeiten vorgesehen. Das Gesetz bestimmt hierüber:

Der Lehrvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit aus *wichtigen Gründen* von jeder Seite aufgehoben werden. Ueber das Vorhandensein solcher Gründe und die Höhe des durch die Auflösung des Lehrverhältnisses verursachten Schadens entscheidet die im Lehrvertrag vorgesehene Instanz oder mangels einer solchen der zuständige Richter.

Im letztern Falle gelten als Gerichtsstand und für das Verfahren die vom Kanton bezeichneten Gerichte für *Zivilstreitigkeiten aus Fabrikbetrieben*.

Verlässt ein Lehrling ohne stichhaltigen Grund und ohne vertragmässige Kündigung die Lehre, so hat er, auf Verlangen des Lehrmeisters und im Einverständnis mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt resp. der vertragschliessenden Behörde, wieder einzutreten. Ueber Anstände dieser Art sowie über die zivilrechtlichen Folgen des Vertragsbruches entscheiden die in Alinea 2 vorgesehenen Gerichte.

Glaubt eine Vertragspartei Grund zu einer vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages zu haben, oder ist sonst eine Vermittlung bei entstandenen Unstimmig-